

Stellungnahme

Zur Konsultation der EU-Kommission zum Entwurf einer Orientierungshilfe in Fusionskontrollsachen

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Zusammenführung verschiedener Mitteilungen der EU-Kommission zur Zuständigkeit in Fusionskontrollfällen in einer künftigen Orientierungshilfe für die Unternehmen. Dies bietet zugleich die Gelegenheit, die Verwaltungspraxis der EU-Kommission konkreter darzustellen und aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zu berücksichtigen. Insbesondere zur Umsatzberechnung im Bereich der Versicherungsunternehmen wird noch

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:
Michael Hörst
Abteilung Recht

Tel.: 030 / 20 20 - 5413
Fax: 030 / 20 20 - 6413

E-Mail: m.horst@gdv.org

www.gdv.de

Der GDV begrüßt für die deutsche Versicherungswirtschaft die Durchführung einer Konsultation zu dem umfangreichen Entwurf einer Orientierungshilfe für Fragen der Zuständigkeit in Fusionskontrollfällen. Die Zusammenfassung verschiedener Mitteilungen in zukünftig nur noch einer einzigen Orientierungshilfe erleichtert den mit Fragen der Fusionskontrolle beschäftigten Unternehmensjuristen die Anwendung europäischen Rechts und vermeidet zudem das Entstehen von Widersprüchen, die bei verschiedenen nebeneinander bestehenden und zu unterschiedlichen Zeiten entstehenden Mitteilungen immer wieder entstehen können.

Die Zusammenfassung und Überarbeitung der Mitteilungen bietet zudem die Chance, die fusionskontrollrechtliche Praxis der Europäischen Kommission zu konkretisieren sowie die neue Rechtslage und die aktuelle Fallpraxis zu berücksichtigen.

Im Folgenden möchten wir uns insbesondere zu versicherungsspezifischen Sachverhalten des Entwurfs äußern:

1. Die Ausführungen in Nr. 88 zur Vollfunktionseigenschaft von Gemeinschaftsunternehmen sind unseres Erachtens missverständlich. Art. 3 Abs. 4 FKVO war nach bisher herrschendem Verständnis kein eigenständiger Zusammenschlusstatbestand, sondern ein Fall des Kontrollerwerbs im Sinne von Abs. 1 lit. b FKVO. Die Ausführungen in Nr. 88 scheinen diesem Verständnis zu widersprechen ("... also the creation of a joint venture ... shall constitute a concentration ..."). Wir halten es für sinnvoll, den Wortlaut insoweit zu überarbeiten und an das bisherige Verständnis anzupassen.

2. Im letzten Satz unter Nr. 94 ist unverständlich, warum plötzlich Verkäufe der Mütter an ein Gemeinschaftsunternehmen eine Rolle spielen sollen. Es muss wohl "sales likely to be made to the parents..." heißen.

3. Die Regelung zur geographischen Allokation des Umsatzes bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten in Nr. 179 weicht inhaltlich von der Vorgängerregelung in Nr. 54 der Bekanntmachung über die Berechnung des Umsatzes ab und steht unseres Erachtens auch im Widerspruch zur Regelung in Art. 5 Abs. 3 lit. a FKVO, wonach unterschiedslos für alle Ertragsposten auf den Umsatz abzustellen ist, die die in der Gemeinschaft oder dem betreffenden Mitgliedstaat errichtete Zweig- oder Geschäftsstelle des Instituts verbucht. Es ist kein Grund ersichtlich,

warum von dieser in der Praxis bewährten und in der FKVO verankerten Lösung abgewichen werden sollte, zumal eine Umsatzallokation nach dem Kundensitz wenig praktikabel erscheint.

4. In Nr. 185 wird entgegen der Vorgängerregelung in Nr. 57 der Bekanntmachung über die Berechnung des Umsatzes die Einbeziehung sämtlicher Erträge in die Umsatzberechnung verfügt, die Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anlegung der eingenommenen Prämien, um geeignete Rücklagen für Entschädigungsleistungen zu bilden, aus ihrem Portfolio an Aktien und verzinslichen Wertpapieren, Grundstücken und anderen Vermögenswerten erwirtschaften. Diese Erträge entstammen unseres Erachtens nicht dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich eines Versicherers im Sinne des Art. 5 Abs. 1 FKVO. Zudem dürfte diese Interpretation im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 3 lit. b FKVO stehen. Wir sprechen uns daher dafür aus, bei der ursprünglichen Interpretation zu bleiben und diese Erträge bei der Umsatzberechnung ausdrücklich auszunehmen. Davon unberührt bleibt freilich die Regelung in Art. 5 Abs. 4 FKVO (Nr. 186), wonach Umsätze von Unternehmen, die nicht reine Finanzanlagen sind, sondern in denen das Versicherungsunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt, voll zuzurechnen sind.

5. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, dass im Abschnitt über Versicherungsunternehmen die Entscheidungspraxis der Kommission zur Umsatzberechnung noch stärker reflektiert wird. So wäre ein Hinweis zum Abzug von Beitragsrückerstattungen (Allianz/Hermes) und zur Nichtberücksichtigung von Beiträgen aus der Rückstellung für Rückerstattung in der Lebensversicherung (Allianz/DKV) hilfreich.

6. Die Nummern 215 und 216 wären thematisch aus unserer Sicht besser am Ende des Abschnitts C, der sich mit der Umsatzermittlung befasst, platziert.

Berlin, den 29.11.2006